

Das Kirchenpatronatsrecht in der Gegenwart

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **67 (1912)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Kapitel.

Das Kirchenpatronatsrecht in der Gegenwart.

1. Die Kirchgemeinde als Trägerin des Kirchenpatronates und ihre Organisation.

Wir haben bisher als Träger des Patronates, sofern dasselbe der Gemeinde zukam, die Bürgergemeinde bezeichnet. Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation des Gemeinwesens vom 11. Juni 1851 war die aus Bürgern (Heimatsberechtigten) bestehende Gemeinde das leitende Gemeinwesen. Die Bürgergemeinden blieben auch nach Erlaß dieses Gesetzes im Besitz ihres Rechtes und aller daraus resultierenden Befugnisse und Pflichten.¹⁾

Durch die Verfassung vom 22. Dez. 1873 wurden Einwohner- Bürger- Kirch- und Korporationsgemeinden geschaffen. Leitendes Gemeinwesen der Ortsverwaltung wurde die Einwohnergemeinde. Die einzelnen Verwaltungszweige wurden den verschiedenen Gemeinden je nach ihren Aufgaben und ihrer rechtlichen Beschaffenheit zugewiesen.

Die Kirchenpatronate oder Kollaturrechte, wie sie in der Gesetzgebung des Kantons Zug benannt werden,²⁾ wurden von den Bürgergemeinden an die Kirchgemeinden übertragen. Die Verfassung vom Jahre 1873 sagt: „die Kollaturrechte der

¹⁾ §§ 3, 24 und 25.

²⁾ Insofern der Ausdruck „Kollaturrecht“ eine collatio beneficii oder Einweisung in das beneficium besagen will, ist er mit dem gemeinen Recht, der oben entwickelten Rechtsgeschichte der zugerischen Kirchenpatronate und der Rechtspraxis im Kanton Zug im Widerspruch. Doch ist der Ausdruck „Kollaturrecht“ im gegebenen Fall gleichbedeutend wie Patronatsrecht aufzufassen.

bisherigen Bürgergemeinden gehen an die Kirchgemeinden über.¹⁾ Die Verfassung statuierte auch die Ablösbarkeit der noch bestehenden privaten Kollaturrechte mit der Bestimmung: „Genossenschaftskollaturrechte bleiben vorbehalten, sind aber zu Händen der respektiven Kirchgemeinden ablösbar.“²⁾ Nur in Risch fand die Ablösung des Patronatsrechtes von einer privaten Kollaturgenossenschaft aller im Kanton Zug wohnenden Kirchengenossen nicht statt, sondern diese Genossenschaft wurde durch regierungsrätlichen Entscheid zur öffentlich-rechtlichen Korporation erhoben, um dadurch die Verwaltung des betreffenden Kirchenvermögens dem öffentlichen Recht zu unterstellen und den damit gegebenen Kontrollen. Den Grundsatz der Ablösbarkeit der Kollaturrechte zu Händen der respektiven Kirchgemeinden enthält auch die geltende Verfassung vom 31. Januar 1894.³⁾

Unter katholischen Kirchgemeinde im Sinne des zugerischen Gemeindegesetzes ist zu verstehen eine korporative Vereinigung katholischer Konfessionsgenossen eines bestimmten, örtlich begrenzten Kreises. Diese Kirchgemeinde repräsentiert sich als Institut des modernen Staatskirchenrechtes und ist als solches der katholischen Kirchenverfassung ein fremder Begriff. Nach dem kanonischen Recht verdankt jeder Seelsorgebezirk seine Entstehung den verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden, welche die Gläubigen in bestimmt abgegrenzten Bezirken um eine Kirche versammeln und diese hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse auf den Leiter der Kirche (Pfarrer, Rektor) verweisen. Die Kirchgemeinde des Kantons Zug hat ihre Bedeutung im Gegensatz zu der politischen Gemeinde und zu andern öffentlich-rechtlichen Genossenschaften. Sie ist eine rechtliche Konstruktion zur Wahrnehmung der den Parochianen zustehenden Patronatsrechte, zur Wahrnehmung administrativer Befugnisse, soweit dieselben Laien zustehen können, zur Regelung

1) § 78, Al. 3.

2) L. c.

3) § 72, Al. 4.

der Beitragspflichten an die Kultuslasten in der Form öffentlich-rechtlicher Steuern.¹⁾ Die Kirchgemeinden des Kantons Zug erscheinen ohne einen organisch geschlossenen Verband der Kirche, als bloße Aggregate, als bloße Teilorganismen und sie werden in dieser Weise zum Grundelement der staatlichen Kirchenorganisation gemacht.²⁾ Sehen wir die Organisation der Kirchgemeinde, so ergibt sich:

Bezüglich ihres territorialen Bestandes schließen sich die Kirchgemeinden des Kantons Zug an das alte Pfarrsystem an. Sie decken sich deshalb nicht überall mit den politischen Gemeinden. Wir heben die Ausnahmen hervor: Ein kleiner Teil der Einwohnergemeinde Baar in Allenwinden gehört zur Kirchgemeinde Zug; die Einwohnergemeinden Cham und Hünenberg bilden nur eine Kirchgemeinde; als Kuriosum bildet ein Teil der Kirchgemeinde Risch luzernisches Gebiet.

Der territoriale Bestand ist mit dem persönlichen verbunden worden. Letzterer beruht auf dem Bürgerrecht und der Niederlassung mit der örtlichen Begrenzung, daß Bürgerrecht oder Niederlassung innerhalb des Pfarrsprengels gegeben sein muß. Als weiteres ist selbstverständlich die Zugehörigkeit zur gleichen Konfession erfordert.³⁾

Die Organe der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeindeversammlung und die Kirchenverwaltung.

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet durch die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen von gleicher Konfession, welche innerhalb des Pfarrsprengels Wohnsitz haben.⁴⁾ Stimmberechtigt werden Bürger und Niedergelassene mit dem zurückgelegten 19. Altersjahr.⁵⁾ Doch sind auswärts

¹⁾ Lampert, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz S. 9.

²⁾ Derselbe, die rechtliche Stellung der Landeskirchen in der Schweiz S. 58.

³⁾ Gesetz betr. das Gemeindegewesen vom 20. November 1876 § 76, Al. 1.

⁴⁾ L. c. Al. 1 und 2.

⁵⁾ Verfassung § 27. Gesetz betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. September 1896, § 2.

sich aufhaltende Ortsbürger (Heimathberechtigte) stimmfähig, sofern sie sich durch ein amtliches Zeugnis ausweisen, daß sie an ihrem Wohnort nicht stimmberechtigt sind und sofern sie sich fünf Tage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich bei der betreffenden Kirchenverwaltung anmelden.¹⁾ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Kirchenverwaltung, auch „Kirchenrat“ genannt, und bestimmt die Zahl der Mitglieder derselben. Sie besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, der Pfarrer oder Pfarrverweser ist von Amtes wegen Mitglied derselben.²⁾ Die Wahlerneuerung der Kirchenverwaltung und ihres Schreibers findet alle vier Jahre statt.³⁾ Die Mitglieder der Kirchenverwaltung legen beim Amtsantritt den Amtseid oder das Handgelübde ab.⁴⁾

Sehen wir im Folgenden, welche Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde resp. ihren Organen gestützt auf den Besitz der Patronatsrechte zukommen.

2. Die Besetzung der Benefizien.

Das Gemeindegesetz deklariert ausdrücklich, daß „Genossenschafts-Kollaturrechte“ vorbehalten werden.⁵⁾ Es sagt damit, daß Patronatsrechte an Benefizien im Besitze privater Genossenschaften verbleiben können, sofern sie die Kirchgemeinde nicht ablöst. Besser gewählt wäre der Ausdruck „private Kollaturrechte resp. Patronatsrechte,“ da es nicht nur solche Rechte privater Genossenschaften, sondern auch privater Einzelner geben kann.

Nur in Bezug der im Gemeindepatriate befindlichen Pfründen gilt die Bestimmung des Gemeindegesetzes:⁶⁾ der Kirchgemeinde kommt zu das Recht der „Wahl des Pfarrers und der übrigen Geistlichen;“ denn diese gesetzliche Bestim-

1) L. c. § 3, lit. a.

2) Gemeindegesetz § 77, lit a und b.

3) L. c., § 78, Al. 1.

4) L. c., Al. 2.

5) L. c., § 77, Al. 1.

6) L. c., lit. c.

mung stützt sich auf den rechtlichen Erwerb des Patronates durch die Gemeinde. Ueber den Wahlmodus enthält die zugerische Gesetzgebung keine besondere Bestimmungen, er vollzieht sich deshalb nach § 16 des Gemeindegesetzes und § 63 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. September 1896. Ebenso finden sich in der zugerischen Gesetzgebung keine andern Bestimmungen über die Besetzung der Benefizien. Sie gestaltet sich im Weiteren nach dem kanonischen Rechte. Der erwählte Geistliche wird durch den Dekan dem Bischof präsentiert und erhält von demselben die kanonische Institution.¹⁾ Die Institution auf ein Pfarrbenefizium ist aber immer mit der feierlichen Installation oder Einführung in den Besitz des Amtes und der Pfründe durch den Vertreter des Bischofs (Dekan) verbunden.

Tatsächlich ist also das Recht der Gemeinde in der Besetzung der Benefizien nicht mehr als ein Nominationsrecht oder Benennungsrecht der Person. Es dürfte angezeigt sein, daß dieses Recht der Gemeinde im Gesetze auch präziser gefaßt würde, wie das in andern kantonalen Gesetzgebungen bereits geschehen ist.²⁾

¹⁾ Wir geben hier ein Beispiel eines Institutionsinstrumentes: In Christo Nobis dilecto Reverendo Domino Cum Tuae doctrinae puritas non minus quam vitae morumque probitas Nobis sit sufficienter perspecta, electionem Parochi in pagi Tugiensis in Tua commendabili persona factam, confirmamus Teque neo-electum Parochum supradicti loci, professione fidei catholicae ac solito juramento praemissis, canonicè instituumus sicque institutum declaramus ac pronuntiamus, ita ut ecclesiastici hujus Beneficii non modo ministerium licite ac valide exercere, sed etiam fructus juste percipere possis ac valeas

²⁾ So z. B. die Verfassung von Uri, Art. 3: „den Gemeinden bleibt das Wahlrecht (Präsentation) ihrer Geistlichen gewährleistet.“ Auch die gesetzgebende Behörde des Kantons Zug war sich bei Revision der Kantonsverfassung im Jahre 1893 bewußt, daß die Benefizien in titulum auf unwiederrullichen Besitz verliehen werden, indem sie ein Begehren des Grütlivereins (Sektion Rotkreuz) auf dreijährige Wiederwahl der Geistlichen ablehnte mit der Erwägung „es sei richtiger, daß der Staat sich in solche kirchliche Verhältnisse nicht einmische.“ Cf. Bericht der kantonsrätlichen Kommission betr. Revision der Kantonsverfassung vom 19. April 1893, S. 2 und 9.

3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Kirchenvermögen ist der Inbegriff aller geldwerten Rechte und körperlicher Sachen, die der Kirche gehören oder das durch den Willen der Kirche beherrschte Vermögen. Nicht die kirchliche Zweckbestimmung, sondern das Eigentumsrecht der Kirche ist als maßgebendes Merkmal des Kirchenvermögens zu bezeichnen, denn es können Vermögensgegenstände, die nicht der Kirche gehören, doch kirchlichen Zwecken dienen. Die Zweckbestimmung bildet aber neben der tatsächlichen und unbestreitbaren kirchlichen Verwendung und neben der kirchlichen Verwaltungsform eine Rechtsvermutung für die kirchliche Natur eines Gutes.

Das Kirchenvermögen setzt deshalb vor allem ein kirchliches Rechtssubjekt voraus, welchem das Vermögen als Eigentum gehört, weil jener Eigentümer es auf Grund der im Recht als Erwerbstitel anerkannten rechtsbegründenden Tatsachen oder Erwerbsvorgänge in seine Herrschaft gebracht hat und daher zu Eigentumsrecht besitzt. Es gibt rechtlich kein Kirchengut außerhalb des kirchlichen Organismus. Die Kirchlichkeit des Eigentümers ist aber in den einzelnen Pfarreien zu erkennen an der kanonischen Errichtung, womit die Kirchenbehörde die betreffende juristische Person (Korporation, Stiftung, Anstalt, Bruderschaft) als eine kirchliche anerkennt und dem kirchlichen Organismus als Glied eingefügt hat.¹⁾

So erscheinen in den einzelnen Pfarreien zu Gunsten der kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinde eine Reihe von kirchlichen Vermögenskomplexen, welchen die Rechtspersönlichkeit örtlicher kirchlicher Stiftungen zugesprochen wird; so das Vermögen der Pfarrkirchenstiftung (*fabrica ecclesiae*) als das zur baulichen Instandhaltung des Kirchengebäudes und

¹⁾ Cf. Lampert: Ungedrucktes Rechtsgutachten über „die Frage der Ausscheidung der kirchlichen und politischen Gemeinde“, S. 5. Derselbe: *de criterio iuridico qualitatis ecclesiasticae bonorum in definiendo patrimonio ecclesiae*. Romae 1905 pag. 6. ss. Derselbe: Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, S. 10 ff.

überhaupt zu gottesdienstlichen Auslagen bestimmte Vermögen des Gotteshauses, so ferner das Vermögen der verschiedenen Pfründestiftungen, bestimmt zum Unterhalt des Pfarrers und der übrigen bepfründeten Geistlichen, die Kapellenstiftungen, das Vermögen der kanonisch errichteten Bruderschaften.¹⁾

Auch bei der Ausscheidung dieser kirchlichen Vermögenskomplexe und bei deren Uebergabe in den Verwaltungsbereich der Kirchengemeinde müssen diese Rechtsprinzipien beachtet werden. Die bisherigen Eigentumssubjekte konnten nicht ohne weiteres ihr Vermögen an ein anderes Subjekt, an die Kirchengemeinde, verlieren. Was einmal Recht geworden, kann nur in den Formen des Rechts abgeändert werden. Gerade darin liegt die Bedeutung des historischen Rechts. Nicht die Gesetzgebung sondern die Rechtssprechung ist kompetent zur Entscheidung der Frage, wer Eigentümer der einzelnen Vermögensmassen sei.

Bei der Ausscheidung der Gemeindegüter im Kanton Zug im Jahre 1875 haben sich unseres Erachtens, anstatt diesen in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannten Rechtsprinzipien zu folgen, unklare Bestimmungen im bezüglichen Gesetz vom 18. Januar über das Kirchengut eingeschlichen, die auch anderseits in der kantonalen Gesetzgebung als Irrlichter hervorleuchten. Die Ausscheidung soll sich auch auf die „Kirchen- und Pfrundgüter“, insofern sie einem öffentlichen, allgemein örtlichen oder bürgerlichen Zweck oder Charakter haben, erstrecken. (§ 1.) „Ist die Ausscheidung vereinbart, so geht das Eigentum (!) und die Verwaltung der von den Ortsbürgergemeinden abgetretenen und als allgemein örtlich anerkannten Güter an die Einwohner- resp. Schul- und Kirchengemeinde über.“ (§ 8.) Wenn damit ausgedrückt werden soll, daß die kirchlichen Stiftungen und Anstalten als selbständige kirchliche Rechtssubjekte aufhören und an die Kirchengemeinde übertragen werden sollen, so werden dadurch auch die primitivsten Grundsätze des Rechtes verkannt.

¹⁾ L. c.

Wir haben oben S. 76 n. 3 f. nachgewiesen, daß im Kanton Zug solches kirchliches Anstalts- und Stiftungsvermögen Jahrhunderte vor der Kirchengemeinde existierte. Solche kirchliche Anstalten oder Institute waren, die Kirchenfabrik, die Pfründen u. a. In den Urkunden erscheinen diese Anstalts- und Stiftungsvermögen öfters, indem ihnen Zuwendungen gemacht werden, was voraussetzt, daß sie als besondere Rechtssubjekte betrachtet wurden. Das historische Recht des Kantons Zug steht deshalb auf dem Standpunkt der Instituten- oder Anstaltstheorie, welche sagt: Die zur Realisierung kirchlicher Zwecke lokalisierten kirchlichen Institute, Anstalten und Stiftungen besitzen selbständige Rechtspersönlichkeit. Es gilt auch auf unserm Gebiete, was Sohm allgemein bemerkt: „Die Anschauung, daß die Gemeinde Eigentümerin des Kirchengutes sei, und daß die Gemeinde Gewalt über das Kirchengut habe, ist der ganzen alten Zeit durchaus unbekannt.“¹⁾

Das Gemeindegesetz kennt im § 91 in Uebereinstimmung mit § 15 des privatrechtlichen Gesetzbuches, das neben Gemeinden und Korporationen auch anerkannte Anstalten mit bleibendem Zweck als rechtsfähige Personen erklärt, besonderes Stiftungsgut: „Besondere Stiftungen und der Ertrag derselben sollen nur nach ihrem ursprünglichen, stiftungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“ Unseres Erachtens dürfte es unbestritten sein, das demnach Kirchengebäude, Kirchenfabrik, Pfründen, Jahrzeiten u. a. solche „besondere Stiftungen“ kirchlicher Natur mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, daß sie Institute, Anstalten sind. § 90 des Gemeindegesetzes hat rein deklaratorischen Wert, wenn er bestimmt: „Die Güter der Kirchengemeinde sind ausschließliches Eigentum derselben,“ weil die Kirchengemeinde selbsterworbene Güter besitzen kann. Auch als eine Verwahrung gegen die Idee eines Mit- oder Obereigentums politischer Verbände am Kirchengut hat diese Bestimmung ihre Berechtigung.

Nach diesen Erörterungen behandeln wir im Folgenden die kantonalen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen über die

¹⁾ Kirchenrecht, Leipzig 1892, S. 7.

Verwaltung des Kirchengutes. Dieselbe ist die eigentliche Aufgabe des Kirchenrates oder der Kirchenverwaltung. Nach dem Gemeindegesetz kommen derselben folgende „Befugnisse und Verrichtungen“ zu:

Sie besorgt die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle zur Kirchgemeinde gehörenden Güter, sie wacht über die Unverletzlichkeit aller Kirchen- und Pfrundgüter und Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, sowie für die Kapitalisierung der gemachten Ersparnisse; sie bewahrt die Wertschriften, Besitztumsitel, Stiftungsbriefe und Urkunden der Kirchen, Kapellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen und führt darüber ein ordentliches Einlagebuch, sie wacht über die Aufbewahrung der Paramente und Gerätschaften, sie nimmt die Rechnungen der Kirchen-Kapellen- und Bruderschaftspfleger entgegen.¹⁾

In den meisten Kirchgemeinden besteht zur Rechnungsführung, zum Inkasso der Zinsen und Kirchensteuern das „Kirchenpfleger- oder Kirchmeieramt.“ Die Kirchenpfleger besorgen auf Ende eines jeden Jahres die Kirchenrechnungen und übergeben sie bis Ende Februar der Kirchenverwaltung.²⁾

In folgenden Verwaltungsangelegenheiten ist die Kirchenverwaltung an die Beschlüsse der Kirchgemeinde gebunden:

a. Der Voranschlag und die Rechnung muß von ihr genehmigt sein.

b. Nur mit Bewilligung der Kirchgemeinde können Kirchensteuern erhoben werden. Die Erhebung von Kirchensteuern geschieht nach dem Gesetze vom 12. November 1908 betreffend Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug.

c. Die Bewilligung von Geldanleihen und Kapitalangriffen, sowie der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, doch unter gesetzlichen Vorbehalten³⁾

¹⁾ Gemeindegesetz § 80, lit. a, b, d und e.

²⁾ L. c., § 82.

³⁾ Gemeindegesetz § 77, lit. e, f und i.

Wie die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Regierungsrates sich vollzieht, so wacht diese oberste kantonale Verwaltungsbehörde auch darüber, daß das Stammvermögen der Kirchgemeinde geöffnet, jedenfalls ohne außerordentliche Veranlassung weder vermindert noch zu fremden Zwecken verwendet wird.¹⁾ Der Genehmigung des Regierungsrates kommen deshalb zu: die Rechnungen der Kirchgemeinden, Veränderungen des Stammgutes, Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften.²⁾ Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß kirchliche Stiftungen und deren Ertrag nach ihrem ursprünglichen stiftungsgemäßen Zwecke und nur mit Genehmigung des Reg.-Rates und der kirchlichen Oberbehörde ganz oder teilweise anderweitig verwendet werden können.³⁾ Dazu kommt auch, daß das Kirchen- und Pfrundvermögen von der Vermögenssteuer befreit ist.⁴⁾

4. Die Baulast.

Das Gesetz betreffend das Gemeindewesen hat auch die Baulast gesetzlich fixiert. Die Kirchenverwaltungen sorgen nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Gebäude und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen.⁵⁾ Das Beschließen von Bauten liegt aber in der Kompetenz der Kirchgemeinde.⁶⁾ Für kleinere Reparaturen ist jedoch die Kirchenverwaltung allein befugt, wenn ihr die Sorge für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Gebäude nicht unmöglich sein soll.

1) §§ 90 und 94.

2) § 95.

3) § 92

4) Gesetz über Bestreitung der Staatsauslagen vom 28. Dezember 1896, § 14, lit. b.

5) § 80, lit. c.

6) § 77, lit. h.